



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

	Inhalt	
2.9.13	§ 64 Enteignungsbann	

2.9.13 § 64 Enteignungsbann

¹ Nach amtlicher Bekanntgabe der Planauflage oder nach Zustellung der persönlichen Anzeige dürfen die formell zu Enteignenden ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr treffen.

² ...

³ Für Schaden aus dem Enteignungsbann hat der Enteigner Ersatz zu leisten.

Stichwortverzeichnis

Enteignung, 4

Enteignungsbann, 4